

## = Zum Prozeß Karl May-Lebius

bringt das Wiener „Vaterland“ in Nr. 168 eine längere Ausführung. Das Blatt berichtet zunächst ausführlich über den Prozeß – die „Augsburger Postzeitung“ hat den Prozeßbericht in Nr. 83 gebracht – und fügt dann folgende Auslassung bei:

„Auf Grund dieses Verhandlungsergebnisses wird nun heute über den „katholischen Jugendschriftsteller“ Karl May in einer Weise abgeurteilt, die uns Anlaß zu einigen Bemerkungen gibt.

„Vor allem möchten wir feststellen, daß die ganze Anklagerede des Rechtsanwaltes Bredereck sich wörtlich auf die Klagebeantwortung stützt, welche der Angeklagte Lebius bei Gericht eingebracht hatte, und welche Lebius schon zwei Tage vor der Verhandlung im Druck an die Zeitungen des In- und Auslandes zur Versendung brachte. Diese Beeinflussung der gesamten Presse gegen Karl May scheint prompt ihren Dienst getan zu haben; denn alle „großen“ Zeitungen drucken die Beschuldigungen Lebius als „erwiesene Tatsache“ ab.

„Kein Blatt weist darauf hin, daß den bis jetzt vorliegenden Prozeßberichten zufolge das Gericht ja gar nicht in ein Beweisverfahren eingetreten ist. Es steht der durch keinerlei Zeugenaussage gestützten Beschuldigung Mays durch Lebius also die Erklärung Mays gegenüber, alle diese Schauererzählungen seien nicht wahr. Das Gericht hat, immer vorausgesetzt, die bis jetzt vorliegenden Berichte sind erschöpfend und genau, die Beweisanträge des Lebius gar nicht auf ihre Richtigkeit geprüft, sondern nur angenommen, „daß verschiedene Gründe für die Richtigkeit des von der Verteidigung angebotenen Wahrheitsbeweises sprechen.“ Wir müssen gestehen: Daß bloß auf eine solche „Annahme“ hin einem Menschen ohne gerichtsmäßige Prüfung das Stigma eines Verbrechers aufgedrückt werden könne, – das haben wir bis dato nicht für möglich gehalten!

„Freilich hat Karl May zugegeben, daß er Strafen verbüßt habe. Ganz recht; aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, „nicht die Strafen, welche ihm hier nachgesagt würden“. Wie konnte es nun das Gericht unterlassen, die von Lebius vorgelegte Liste von Gaunereien und Strafen auf ihre Richtigkeit zu prüfen? Wie konnte es ohne Beweiserhebung mit einem glatten Freispruch vorgehen, und dadurch einen Menschen der öffentlichen Meinung als gerichtsmäßig deklarierten Verbrecher überliefern? Uns ist unverständlich, wie ein solches Verfahren möglich gewesen ist, und wir zweifeln nicht daran, daß ein unabweislich notwendiges Berufungsverfahren der ganzen Maygeschichte ein wesentlich anderes Aussehen geben wird.

„Unbegreiflich ist uns auch folgender Passus in dem Prozeßberichte:

„„Nach längerer Beratung will der Vorsitzende das Urteil verkünden. Man hört schon, „der Angeklagte wird zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt“. Da unterbricht der Verteidiger und protestiert gegen diese Art der Verhandlung. Es sei ihm noch nicht das Wort zur Sache erteilt. Bisher habe er zu den Beweisanträgen gesprochen. Es wird hierauf die Verkündung des Urteils ausgesetzt.

„„Ausgesetzt“. Etwa zur Einleitung des Beweisverfahrens? Nein – zu einer Rede des Rechtsanwalts Bredereck, der die Freisprechung seines Mandanten beantragt. Und richtig: jetzt spricht das Gericht Herrn Lebius frei, immer noch ohne nähere Beweislast für die ungeheuerlichen Beschuldigungen, die man über dem Haupte Karl Mays zusammengetragen hatte. Ohne eine Prüfung der Leichtfertigkeit, mit der diese Beschuldigungen erhoben wurden. Nur ein Beispiel: An einer Stelle erklärt der Angeklagte durch seinen Rechtsanwalt, ein Beweis für die abgefeymte Schlechtigkeit Mays sei, daß er als verfolgter Räuberhauptmann habe nach Mailand flüchten müssen. An anderer Stelle erklärt derselbe Rechtsanwalt, May sei ein literarischer Dieb, denn „er sei nachweislich nie aus Deutschland herausgekommen“, trotzdem er über alle Länder geschrieben habe.

„Wir verweisen nur auf diesen Widerspruch in einer Einzelheit, aus der man auf das Ganze Schlüsse ziehen darf. Oder weiß Herr Lebius samt seinem Verteidiger nicht, daß Mailand außerhalb der Grenzen Deutschlands liegt? Und dann: Sind noch nie Romane und Erzählungen geschrieben worden, die in Ländern und Gegenden spielten, welche der Verfasser nie gesehen? Jules Verne mag sich glücklich preisen, daß er gestorben ist, sonst würde ihn vielleicht heute ein über viel Zeit verfügender „Kritiker“ nachweisen, er sei ein „literarischer Dieb“, weil er eine „Reise um die Welt in achtzig Tagen“ beschrieb, ohne sie gemacht zu

haben. General Wallace würde, falls er noch lebte, vor das Forum eines deutschen Gerichtes gezerrt und als „literarischer Dieb“ gebrandmarkt werden, weil er seinen epochalen „Ben Hur“ zu einer Zeit schrieb, da er Palästina noch mit keinem Fuße betreten hatte. Henry[k] Sienkiewicz wird sich zu verantworten haben, weil er ein römisches Gelage beschrieb, da er doch nachweislich am Gastmahl des Trimalchio nicht teilgenommen hat usw. Wir könnten diese Beispiele ins Unendliche vermehren, aber es genügen schon diese wenigen, um die Absurdität der Schlußfolgerungen jener darzutun, die heute über Karl May in dieser Beziehung den Stab brechen und so herz- und lieblos urteilen.

„Ja: herz- und lieblos! Wenn Karl May vor vierzig Jahren die Gesetze übertrat und damals seinen Frevel büßte, dann spricht es jeder Menschlichkeit Hohn, heute dem Manne die gesühnte Tat wieder ins Gesicht zu schleudern. Selbst wenn all das wahr wäre, was Lebius zu wissen glaubt, was andere Lebius mit mehr Eifer als Aktivlegitimation nachreden lassen, muß man sich dann nicht immer noch fragen: wie kann man den Wert eines literarischen Erzeugnisses deshalb plötzlich in Grund und Boden verdammen, weil sich herausstellt, daß sein Autor vor vierzig Jahren gesündigt? Fühlen sich alle die so ohne jede Schuld und Fehl, die heute nach May mit Steinen werfen, daß sie des Gotteswortes vergessen zu glauben dürfen, das gesprochen wurde, als Pharisäer eine Ehebrecherin verdammt wissen wollten? Helles Erinnern mag manchen Sittenrichter von heute mit bangem Entsetzen erfüllen, wenn er glaubt, mit gretchenhafter Unschuldsmiene vor das Angesicht der Welt tretend, schonungslos vernichten zu dürfen, was ein Leben langer Arbeit an Sühne für Vergehen der Jugend geleistet hat! Richtet nicht, auf daß Ihr nicht gerichtet werdet – auch heute noch hat dieses Wort Berechtigung. Wer aber berufen ist, zu richten, Recht zu sprechen im Namen seines Königs, der ist verpflichtet, auch sorgfältig jedes Für und Wider auf der Wage der Gerechtigkeit zu prüfen.

„Das scheint uns hier nicht im zur völligen Klärung des Sachverhaltes genügenden Ausmaße geschehen zu sein, deshalb reden wir. Wenn alles verdammt und kritiklos verurteilt – wir wollen kritisch wägen und zur Vorsicht mahnen. Und wird dadurch auch nur einem Menschen der im Schwinden begriffene Glaube an die unbeirrt waltende Gerechtigkeit bewahrt, dann schreiben wir nicht vergebens.

„Wir ergreifen nicht ohne weiteres für May Partei, aber auch nicht ohne Prüfung des Sachverhaltes gegen ihn. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß heute noch diese vielumstrittenen Fragen zu wenig geklärt sind, als daß man ein endgültiges Verwerfungsurteil fällen dürfte. Gerechtigkeit muß walten, auch gegenüber dem von allen Beschuldigten.“

\* \* \*

\* Man wird diesen Ausführungen des „Vaterland“ nur zustimmen können. Wir möchten nur noch ein paar Bemerkungen dazu machen, da unser Feuilleton in Nr. 83 vor dem Prozeß May-Lebius geschrieben war.

Der Prozeß bietet nicht nur eine, sondern eine Reihe von Unbegreiflichkeiten. Zuerst wird, worauf das „Vaterland“ schon hinweist, Lebius verurteilt, dann aber, nach dem Plädoyer seines Verteidigers, freigesprochen. Lag inzwischen etwa eine Beweisaufnahme, die eigentümlicherweise in dem ganzen Prozesse überhaupt nicht betätigt wurde? Keine Spur! Nur die Ausführungen des Rechtsanwalts Bredereck lagen vor, der nur die bisher immer noch unbewiesenen Behauptungen des Lebius wiederholte und immer auf die ebenfalls bis jetzt unerwiesenen Ausführungen in „Ueber den Wassern“ sich stützte. Wenn das Gericht zuerst den Lebius verurteilte, so mußte es dafür doch einen Grund haben! Und wenn es später denselben Lebius ohne Beweisaufnahme freisprach, so liegt hier zweifellos ein Widerspruch vor, der nicht zu erklären ist, es sei denn, daß man annehmen wollte, die – unbewiesenen! – Ausführungen des Verteidigers des Lebius hätten auf die Schöffen und das Gericht einen derartigen Eindruck gemacht, daß sie nunmehr zu einem freisprechenden Urteil kamen.

Doch noch mehr! Nach dem Plädoyer Brederecks hätte doch wohl auch dem Kläger Karl May noch Gelegenheit gegeben werden müssen, auf die Ausführungen des gegnerischen Anwaltes ausführlich zu antworten. Der Vorsitzende fragt – nach den vorliegenden Berichten – kurz: „Haben Sie noch etwas zu sagen?“, und als Karl May erklärt, er bitte, ihm ein bis zwei Stunden Zeit zu geben, um seine Ausführungen zu machen, weil er sich nach dem, was hier gegen ihn vorgebracht sei und was man ihm zur Last legt, sich nicht kürzer fassen könne, da ergreift – immer nach den vorliegenden Berichten – der Vorsitzende seine Akten, zieht sich mit den Schöffen zur Beratung zurück und verkündet nach kurzer Zeit

das Urteil, das den Lebius freispricht. Zu einer Verteidigung, zu einer Erwiderung auf die im Plädoyer Brederecks neuerdings erhobenen unbewiesenen Anklagen des Lebius ward also Karl May weder Zeit noch Gelegenheit gegeben! Als der Vertreter des Angeklagten das Wort zur Verteidigung verlangt, da wird sofort die Urteilsverkündung ausgesetzt und dem R.-A. Bredereck das Wort zu einem eingehenden Plädoyer gegeben. Der Kläger aber wird, obwohl er darum bittet, nicht einmal gehört, sondern es wird glatt das Urteil verkündet, welches das Gegenteil von dem darstellt, das zuerst verkündet wurde! Das sind Vorgänge so unbegreiflicher Art, daß sie selbst dem Laien auffallen müssen.

Wie sehr die Presse sich durch das kecke Auftreten der Karl May-Gegner irreführen ließ, zeigt folgende kaum glaubliche Auslassung der „Neuen Tiroler Stimmen“ Nr. 84:

„Der Gerichtshof sprach im Beleidigungsprozesse Rudolf Lebius mit der Begründung frei, daß der Wahrheitsbeweis in allen Punkten gelungen sei. Alle von Lebius gelieferten Daten aus dem Vorleben Mays wurden auf Grund der durchgeführten Beweise als zutreffend erkannt. May selbst mußte zugeben, daß er in den siebziger Jahren in Sachsen und in Nordböhmen eine ganze Reihe von Räubertaten, die teilweise stark romantischen Anstrich hatten, begangen hat. Das Gericht nahm auch als erwiesen an, daß May als Schriftsteller zahlreiche Plagiate begangen habe und in seinen Werken die Arbeiten anderer Reiseschriftsteller förmlich plünderte.“

Davon ist so ziemlich jeder Satz unwahr. Das Gericht hat den Wahrheitsbeweis nicht antreten lassen, konnte die Begründung seines Urteils darum auch nicht darauf stützen. Der Beweis wurde nicht durchgeführt. Karl May hat zwar Vorstrafen zugegeben, aber entschieden bestritten, daß die Behauptungen des Lebius richtig seien. Das Gericht hat auch nicht „als erwiesen angenommen“, daß May zahlreiche Plagiate begangen habe, sondern es hat auch diese Frage gar nicht geprüft! Was bleibt nun von den Behauptungen der „Neuen Tiroler Stimmen“ übrig? – Nichts!

\* \* \*

Die „Münchener Neuesten Nachrichten“ schreiben in Nr. 171:

„Einsichtige Männer haben schon lange dahin zu wirken versucht, daß die Schriften Karl Mays unseren Jungen nicht mehr zur Lektüre gegeben werden sollen. Teilweise hatten sie Erfolg. Immer aber noch fand man viel zu viel die Bücher Karl Mays in den Händen unserer Knaben, denen sie mit ihrer Phantastik den Kopf verdrehten.... Wäre der Fall Karl May nur eine Frage des literarischen Geschmacks, so ließe sich leicht darüber hinweggehen. Und auch seine Entlarvung wäre nicht von besonderer Bedeutung, wenn nicht in diesem Falle durch die Beleuchtung der Persönlichkeit des Verfassers auch seine Werke ins rechte Licht gestellt würden. Der Fall Karl May muß alle die berühren, die über die Erziehung unserer Jugend zu wachen haben. Das sind vor allem die Eltern. Bei den Kämpfen unserer Tage wider die Schundliteratur sollten Karl Mays Schriften vor vielen anderen in Acht erklärt werden.“

Es gab eine Zeit, da urteilten die „M. N. N.“ ganz anders über Karl May. In ihrer Nummer vom 18. November 1906 schrieben sie:

„Karl May ist positiv im weitesten und besten Sinne. Darum bejaht er auch die Religion. Wahrhaft groß ist auch seine zweite Forderung, der vom Geiste der Humanität beseelten Versöhnung des Abendlandes mit dem Morgenlande. Immer höher hinaus hebt uns die Phantasie über das Alltagsleben. Nichts Niedriges sieht man mehr um sich. Man ist Edelmensch im Kreise von Edelmenschen.“

Und heute erklären dieselben „M. N. N.“ denselben Karl May „in Acht“! Ach ja, wenn liberale Blätter immer wüßten, was sie früher geschrieben haben!

---

Aus: Augsburgs Postzeitung, Nr. 87, 19.04.1910, S. 2–5.

Textfassung: Ulrich Scheinhammer-Schmid, Stand 2018-03